

Merkblatt
zum Wahlrecht bei der
Landtagswahl am 15. Mai 2022
für Brühler Neubürgerinnen und -bürger,
die sich nach dem 03. April 2022
in Brühl mit ihrer Hauptwohnung an- oder ummelden

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

anlässlich Ihres Umzuges bitte ich Sie, folgende Hinweise zur Ausübung Ihres Wahlrechts zu beachten:

Wahlberechtigt zur Landtagswahl ist entsprechend den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (LWahlG), wer am Wahltag (15. Mai 2022)

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (29. April 2022) in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält,
- nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich können Sie in Brühl nur wählen, wenn Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Brühl eingetragen sind. Alle aufgrund der Eintragung im Melderegister zum Stichtag 03. April 2022 Wahlberechtigten werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Zuzug nach Brühl von außerhalb NRW's (bis zum 29.04.2022)

Bei Zuzug von einer Gemeinde außerhalb von Nordrhein-Westfalen bis zum 29.04.2022 werden Sie automatisch (ohne Antrag) in das Wählerverzeichnis der Stadt Brühl eingetragen und können Ihr Wahlrecht somit hier in Brühl ausüben. Dies gilt auch, wenn Sie zuvor im Ausland gewohnt haben und nach Deutschland ziehen.

Zuzug nach Brühl innerhalb NRW's

Ziehen Sie nach dem 03.04.2022 von einer Gemeinde innerhalb von Nordrhein-Westfalen nach Brühl, erfolgt die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag (04. bis 24. April). Erfolgt die Eintragung auf Antrag, so werden Sie aus dem Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde (Fortzugsgemeinde) gestrichen und können Ihr Wahlrecht somit hier in Brühl ausüben. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und üben am bisherigen Wohnort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Vom 25.04.2022 bis zum 29.04.2022 können Wahlberechtigte nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Stadt Brühl eingetragen werden, wenn sie innerhalb Nordrhein-Westfalens umgezogen sind.

Umzug innerhalb Brühls nach dem 03.04.2022

Ein Umzug innerhalb Brühls nach dem 03.04.2022 führt zu keiner Änderung des Wählerverzeichnisses. Melden Sie sich nach dem 03.04.2022 innerhalb Brühls um, bleiben Sie in Ihrem alten Wahlbezirk für die Bundestagswahl wahlberechtigt. Sie müssen am Wahlsonntag in Ihrem bisherigen Wahllokal wählen gehen oder können bis zum 13.05.2022 Briefwahl beantragen. Nutzen Sie hierzu bitte die Rückseite Ihres Wahlbenachrichtigungsschreibens oder den Online-Antrag auf der Internetseite der Stadt Brühl (www.bruehl.de). Ein Wechsel des Wahlbezirkes ist auch auf Antrag nicht möglich.

Wegzug aus Brühl nach dem 03.04.2022

Sie müssen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes bis zum 24.04.2022 beantragen. Wird kein Antrag gestellt, verbleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Brühl und üben dort das Wahlrecht aus, entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

Haben Sie noch weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich gerne an die

Wahlorganisation

Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl

- Herr Dirk Erken, Zimmer A 206,
Tel.: 02232/792820
- Frau Rebecca Bethke, Zimmer A 218,
Tel.: 02232/792850
- Frau Anja Aubke, Zimmer A 218,
Tel.: 02232/792920
- Frau Katrin Weiskopf, Zimmer A 218,
Tel.: 02232/792881

E-Mail: wahlbuero@bruehl.de

Fax: 02232/792819